

WiEReG – Compliance-Package

BMF – Forum Finanz – für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
17. November 2020



Übersicht erforderliche Dokumente

Überblick

Überblick Art und Umfang der erforderlichen Dokumente für ein Compliance-Package

Organigramm

- Ein Organigramm über die relevante Eigentums- und Kontrollstruktur, aus dem sich sämtliche WE-relevante Rechtsträger in der Beteiligungskette im In- und Ausland ergeben
- Ausweis mit Prozentangaben von Art und Umfang der Beteiligungen, von abweichenden Stimmrechten und von abweichenden sonstigen Kontrollverhältnissen

Meldender RT

- Nachweise über Eigentumsverhältnisse
- Gesellschaftsvertrag, Satzung, Gründungsdokument, bei GmbH, AG nur wenn sich daraus abweichende Verhältnisse ergeben
- Trusturkunde, Side Letter, etc.
- Stiftungsurkunde, Stiftungszusatzurkunde, etc.
- Nachweise über Treuhandschaften
- Sonstige Nachweise

Inländische Ebene

- Nachweise über Eigentumsverhältnisse
- Gesellschaftsvertrag, Satzung, Gründungsdokument, bei GmbH, AG nur wenn sich daraus abweichende Verhältnisse ergeben
- Trusturkunde, Side Letter, etc.
- Stiftungsurkunde, Stiftungszusatzurkunde, etc.
- Nachweise über Treuhandschaften
- Sonstige Nachweise

Ausländische Ebene

- Landesübliche Nachweise über die Rechtsform
- Landesübliche Nachweise über Existenz
- Landesübliche Nachweise über Eigentumsverhältnisse
- Nachweise über Treuhandschaften
- Sonstige Nachweise

- Dokumente können dem Parteienvertreter im Original, in Kopie oder in elektronischer Form vorgelegt werden, sofern es sich um beweiskräftige Urkunden handelt. Eine Kopie ist **nicht ausreichend**, wenn sich der Sitz eines relevanten Rechtsträgers in einem **Drittland mit hohem Risiko** (§ 2 Z 16 FM-GwG) befindet oder Zweifel an der Echtheit einer Urkunde bestehen → Original oder beglaubigte Kopie
- Sofern Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, so ist eine **beglaubigte Übersetzungen** des Dokuments oder zumindest der für das wirtschaftliche Eigentum relevanten Teile in deutscher oder englischer Sprache mit dem Compliance-Package an das Register zu übermitteln.
- Bestehen berechtigte Gründe gegen eine Übermittlung einer Urkunde an das Register, so kann anstelle der Übermittlung der Urkunde, ein **vollständiger Aktenvermerk** an das Register übermittelt werden (Achtung: spezifische Voraussetzung zur Erstellung!)

Übersicht erforderliche Dokumente

Praxistipp mögliche Herangehensweise für inländische Rechtsträger (RT)

1

Feststellung der relevanten Beteiligungsstruktur

- Erweiterter WE-Auszug, Firmenbuchauszüge bzw. vollständiges Organigramm



2

Feststellung der relevanten Eigentumsverhältnisse

- Nachweis über Anteilsrechte, Aktien, Beteiligung (siehe spez. Anforderungen pro Rechtsträgertyp auf Folie 5f).
- Gegebenenfalls Gesellschaftsvertrag/Satzung/Statuten (bei GmbH, AG, SE nur, wenn sich daraus abweichende Stimmrechte oder Kontrollverhältnisse ergeben)
- Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde bzw. Trusturkunde und Side Letter



3

Prüfung, ob von den Eigentumsverhältnissen abweichende Verhältnisse vorliegen

- Einholung Vollständigkeitserklärung der Geschäftsleitung des meldenden RT
- Bei Vorliegen abweichender Verhältnisse (oder konkreter Hinweise darauf) → Einholung von Nachweisen und Dokumenten erforderlich (z.B. Treuhandvertrag, Syndikatsvertrag)
- Sofern keine Hinweise bestehen → firmenmäßig gefertigte Vollständigkeitserklärung der Geschäftsleitung des meldenden RT erforderlich



4

Erstellung Compliance-Package

- Zusammenstellung und Validierung der WE-relevanten Dokumente und Bestätigungen
- Elektronisches Hochladen/Speichern der Dokumente im Register gemeinsam mit der WE-Meldung

Achtung: Prüfungshandlungen des Parteienvertreters sollten jedenfalls intern dokumentiert werden!

Übersicht erforderliche Dokumente

Praxistipp mögliche Herangehensweise für übergeordnete ausländische RT

1

Feststellung der relevanten Beteiligungsstruktur

- Ausland: Ausgangsbasis vollständiges Organigramm der WE-relevanten Beteiligungs- und Kontrollstruktur

2

Feststellung der Rechtsform übergeordneter ausländischer Rechtsträger

- Prüfung, welche Rechtsform ein ausländischer Rechtsträger aufweist und in welche Rechtsträger-Kategorie er gemäß 5. EU GW-RL einzuordnen ist:
 - Gesellschaft (Art 3 Z 6 lit a 5. EU GW-RL),
 - Trust (Art 3 Z 6 lit b 5. EU GW-RL),
 - Stiftung oder trustähnliche Vereinbarung (Art 3 Z 6 lit c 5. EU GW-RL)

3

Nachweise über die Existenz und die relevanten Eigentumsverhältnisse

- Landesübliche Nachweise zur Existenz eines Rechtsträgers (z.B. Auszüge aus öffentlichen Registern, Gründungsunterlagen, Certificate of Good Standing)
- Landesübliche Nachweise zu den Eigentumsverhältnissen (z.B. Auszüge aus öffentlichen Registern, Aktienbuch, Börseninformationen, Stiftungsurkunden)

4

Prüfung, ob von den Eigentumsverhältnissen abweichende Stimmrechte oder sonstige Kontrollverhältnisse vorliegen

- Einholung Vollständigkeitserklärung der Geschäftsleitung des meldenden RT bzw. auch des übergeordneten ausländischen RT
- Bei Vorliegen abweichender Verhältnisse (oder konkreter Hinweise darauf) → Einholung von Nachweisen und Dokumenten erforderlich (zB Treuhandvertrag, Syndikatsvertrag)
- Sofern keine Hinweise bestehen → firmenmäßig gefertigte Vollständigkeitserklärung(en)

5

Erstellung Compliance-Package

- Zusammenstellung und Validierung der WE-relevanten in- und ausländischen Dokumente und Bestätigungen
- Elektronisches Hochladen/Speichern im Register gemeinsam mit der WE-Meldung

! Siehe hierzu Länderinformation der Registerbehörde

Achtung: Prüfungshandlungen des Parteienvertreters sollten jedenfalls intern dokumentiert werden!

Übersicht erforderliche Dokumente

Inland

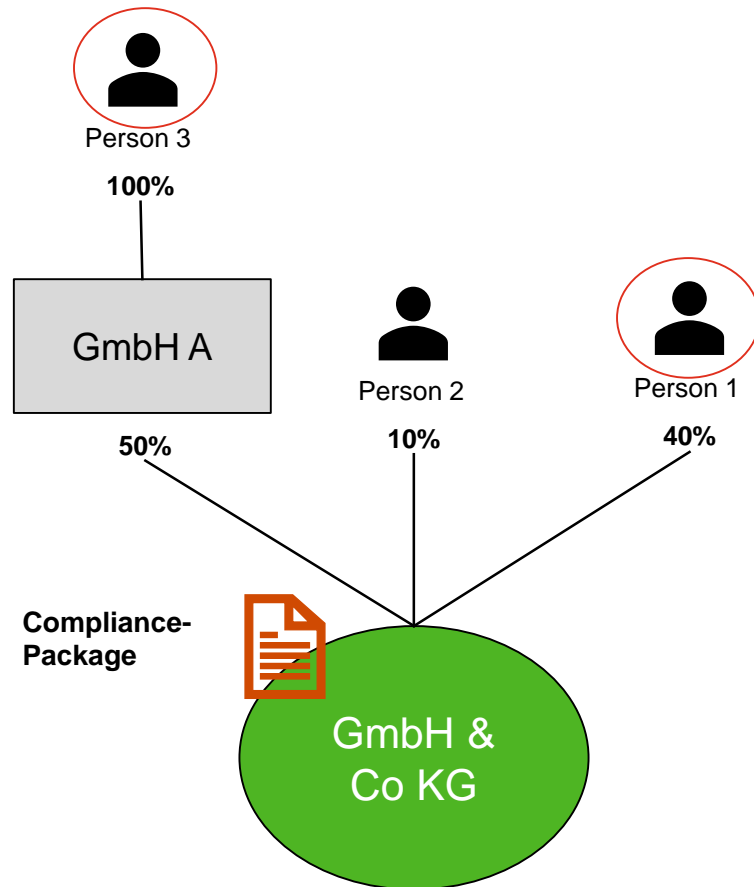
Rechtsform	Dokumente	Dokumentart (Auswahl in der Meldemaske)
Personengesellschaften	<ul style="list-style-type: none">• Gesellschaftsvertrag bzw. Gründungsdokument• Bei mündlichen Gesellschaftsverträgen: schriftliche Erklärung aller Gesellschafter über den für das wirtschaftliche Eigentum relevanten Inhalt (Kapitalanteile, Stimmrechte sowie Kontrollverhältnisse)	<ul style="list-style-type: none">• „Gesellschaftsvertrag“ bzw. „Gründungsdocument“• „sonstiges Dokument“
AG, SE	<ul style="list-style-type: none">• Nachweis über Anteilsrechte und Aktien• Nachweis Anteilsrechte und Aktien - börsennotierte Aktiengesellschaften<ul style="list-style-type: none">○ Ausdruck (Screenshot) der Börseninformation von internationalen Informationsdienstleistern wie Bloomberg, Thomson Reuters, SIX Financial Information, Fact-Set Research Systems, Morningstar oder ähnliche• Nachweis Anteilsrechte und Aktien – nicht börsennotierte Aktiengesellschaften<ul style="list-style-type: none">○ Auszug aus dem Aktienbuch, firmenmäßig gezeichnet oder○ ein notarielles Protokoll der letzten Hauptversammlung, sofern dies aktuell ist und sich aus diesem alle relevanten Aktionäre ergeben, oder eine notarielle Bestätigung über die relevanten Aktionäre• Nachweis Anteilsrechte und Aktien – nicht börsennotierte Aktiengesellschaften Inhaberaktien<ul style="list-style-type: none">○ Depotbestätigung• Satzung (nur, wenn sich daraus abweichende Verhältnisse ergeben)	<ul style="list-style-type: none">• „Nachweis über Anteilsrechte und Aktien“ • „Satzung“
GmbH	<ul style="list-style-type: none">• Gesellschaftsvertrag (nur, wenn sich daraus abweichende Verhältnisse ergeben)	<ul style="list-style-type: none">• „Gesellschaftsvertrag“

Übersicht erforderliche Dokumente

Inland

Rechtsform	Dokumente	Dokumentart (Auswahl in der Meldemaske)
Privatstiftung	<ul style="list-style-type: none"> • Stiftungsurkunde • Stiftungszusatzurkunde (sofern vorhanden) • Alle weiteren Nachweise, die für die Feststellung und Überprüfung aller Begünstigten der Privatstiftung gemäß WiEReG notwendig sind (zB Beschluss des Stiftungsvorstands oder eines anderen Stiftungsorgans, sofern mit diesem Begünstigte oder Einmalbegünstigte bestimmt werden) • Gegebenenfalls: Aktenvermerk (bei Vorliegen berechtigter Gründe) 	<ul style="list-style-type: none"> • „Stiftungsurkunde“ • „Stiftungszusatzurkunde“ • „Sonstiger Nachweis über Begünstigte“
Trust	<ul style="list-style-type: none"> • Trusturkunde („Trust Deed“, „Trustinstrument“) • sonstige Dokumente, aus denen sich Begünstigte des Trusts ergeben (zB „Side Letters“) • alle weiteren Nachweise, die für die Feststellung und Überprüfung aller Begünstigten des Trusts oder der trustähnlichen Vereinbarung notwendig sind • Gegebenenfalls: Aktenvermerk (bei Vorliegen berechtigter Gründe) 	<ul style="list-style-type: none"> • „Trusturkunde“ • „Side Letter zu einer Trusturkunde“ • „Sonstiger Nachweis über Begünstigte“
Sonstige Nachweise und Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> • Syndikatsverträge • Stimmrechtsbindungsverträge • Optionsverträge • verbindliche Abtretungsangebote • Abtretungsverträge • Nachweise zu Treuhandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • „sonstige Dokumente“ • „Treuhandschaftsvereinbarung“ bzw. „sonstiger Nachweis über Treuhandschaftsvereinbarungen“

Beispiel 1 – GmbH & Co KG



Ausgangsbasis

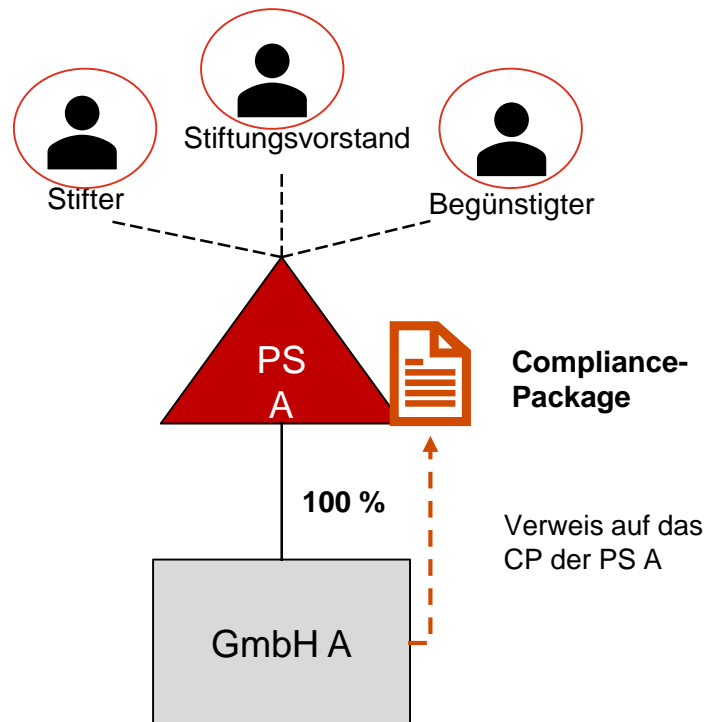
Für die GmbH & Co KG besteht keine Meldebefreiung nach § 6 WiEReG.

- | | |
|---|---|
| • Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH & Co KG: | Person 1 |
| • Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH & Co KG: | Person 3
→ Oberster RT: GmbH A
(100%) |

Compliance-Package

- Im hier konkret angeführten Fall, ist es sinnvoll, das CP direkt bei der GmbH & Co KG zu speichern, da die GmbH in diesem Fall einen vollständigen erweiterten Auszug hat und auch von der Meldepflicht befreit ist.
- Bei einer inländischen GmbH & Co KG hat das Compliance-Package idR folgende Unterlagen zu enthalten
 - Organigramm
 - Gesellschaftsvertrag der KG / Gründungsdokument / sonstiger Nachweis über die Beteiligungs- und Kontrollverhältnisse an der KG
- Der Aufwand ist bei inländischen Personengesellschaft idR gering bietet aber einen großen Mehrwert.

Beispiel 2 – Privatstiftung



Ausgangsbasis

- **Oberster Rechtsträger:** Privatstiftung A
- **Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:**
 - Funktionsträger der Privatstiftung A:
 - Stifter
 - Stiftungsvorstand
 - Begünstigte

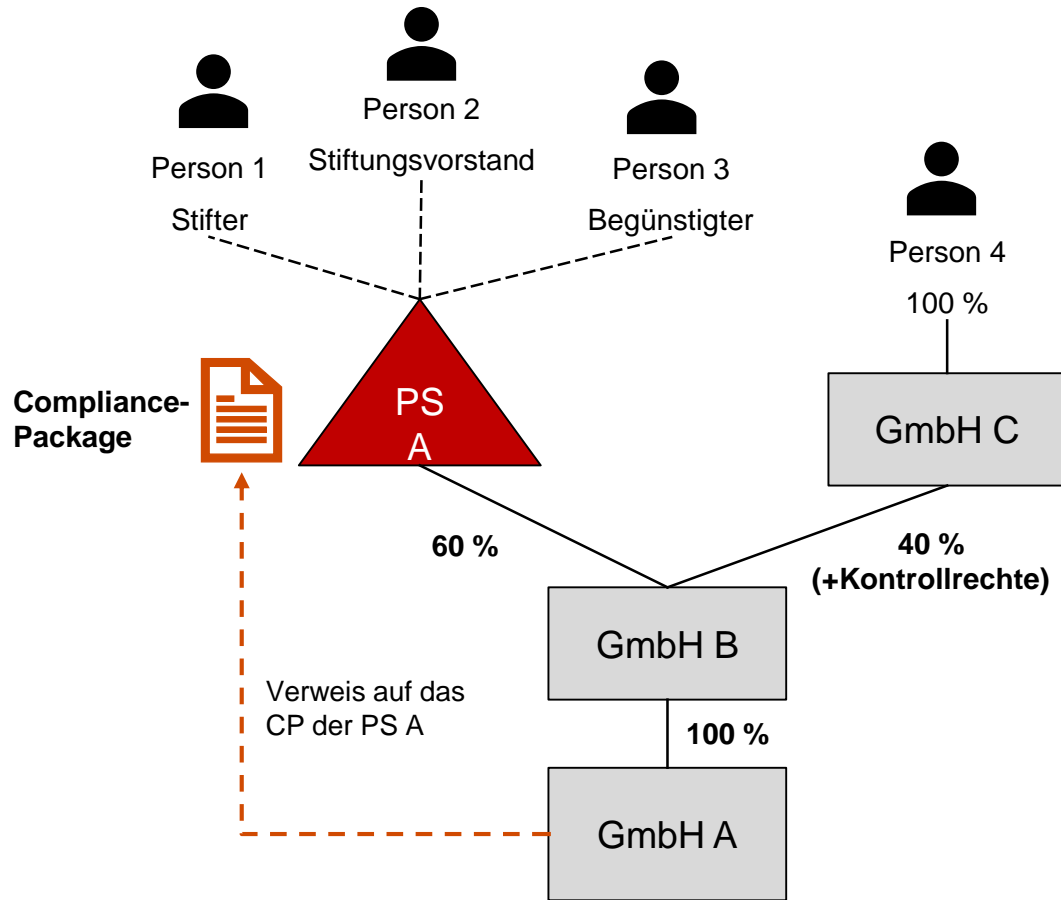
Da es sich bei der Privatstiftung A um eine inländische Privatstiftung handelt, muss die GmbH A in ihrer Meldung nur die Privatstiftung A als obersten Rechtsträger angeben. Die einzelnen WE der Privatstiftung werden automatisiert aus dem Register übernommen. Dennoch benötigt die GmbH A selbst sämtliche Dokumente der Stiftung zum Nachweis der wirtschaftlichen Eigentümer.

Compliance-Package

- Ein Compliance-Package kann für die Privatstiftung A gemeldet werden.
- Inhalt:
 - Stiftungsurkunde
 - Stiftungszusatzurkunde (sofern vorhanden) bzw. Aktenvermerk
 - Sonstige relevante Nachweise für die Feststellung der Begünstigten
- Die GmbH A kann auf dieses Compliance-Package verweisen.
- Durch den Verweis auf das Compliance-Package der Privatstiftung A, gilt die Aufbewahrungspflicht der GmbH A für die WE-relevanten Dokumente der Privatstiftung A als erfüllt.

Beispiel 3 – Privatstiftung

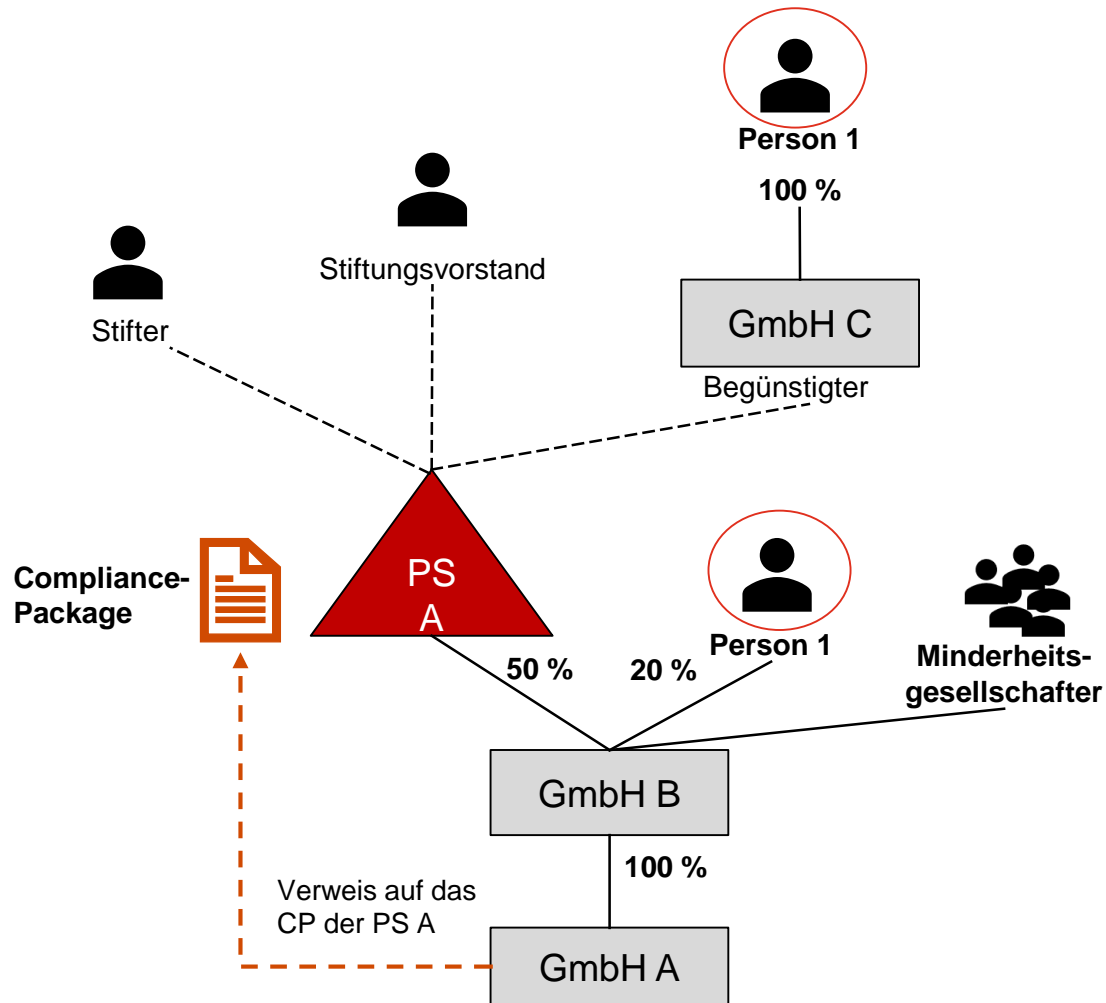
GmbH C hat ein im Gesellschaftsvertrag der GmbH B vereinbartes Bestellung- und Abberufungsrecht in Bezug auf das Leitungsorgan der GmbH B (Kontrolle).



Ausgangsbasis	
<ul style="list-style-type: none"> Oberster Rechtsträger in Hinblick auf die Meldung der GmbH A: 	Privatstiftung A GmbH C
<ul style="list-style-type: none"> Indirekte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A: 	Funktionsträger der Stiftung: → Person 1-3 Kontrolle: → Person 4
<p>Da es sich bei der Privatstiftung A um eine inländische Privatstiftung handelt, muss die GmbH A in ihrer Meldung in Hinblick auf die wirtschaftlichen Eigentümer die sich über die Privatstiftung ergeben, nur die Privatstiftung A als obersten Rechtsträger melden. Die einzelnen WE der Privatstiftung werden automatisiert aus dem Register übernommen. Dennoch benötigt die GmbH A selbst sämtliche Dokumente der Stiftung zum Nachweis der wirtschaftlichen Eigentümer.</p> <p>Die Person 4 muss ebenso gemeldet werden.</p>	

Compliance-Package
<ul style="list-style-type: none"> Ein Compliance-Package kann im vorliegenden Fall etwa für die Privatstiftung A gemeldet werden. In diesem Fall können die untergeordneten Rechtsträger auf das Compliance-Package verweisen. Durch den Verweis auf das Compliance-Package der Privatstiftung A, gilt die Aufbewahrungspflicht der GmbH A für die WE-relevanten Dokumente der Privatstiftung A als erfüllt. Inhalt der Compliance-Packages: <ul style="list-style-type: none"> WE-relevante Dokumente im Compliance-Package für die Privatstiftung A Gesellschaftsvertrag inkl. Vereinbarung über Bestellungen-/Abberufungsrechte für die GmbH B Vollständiges Organigramm

Beispiel 4 – Privatstiftung



Ausgangsbasis

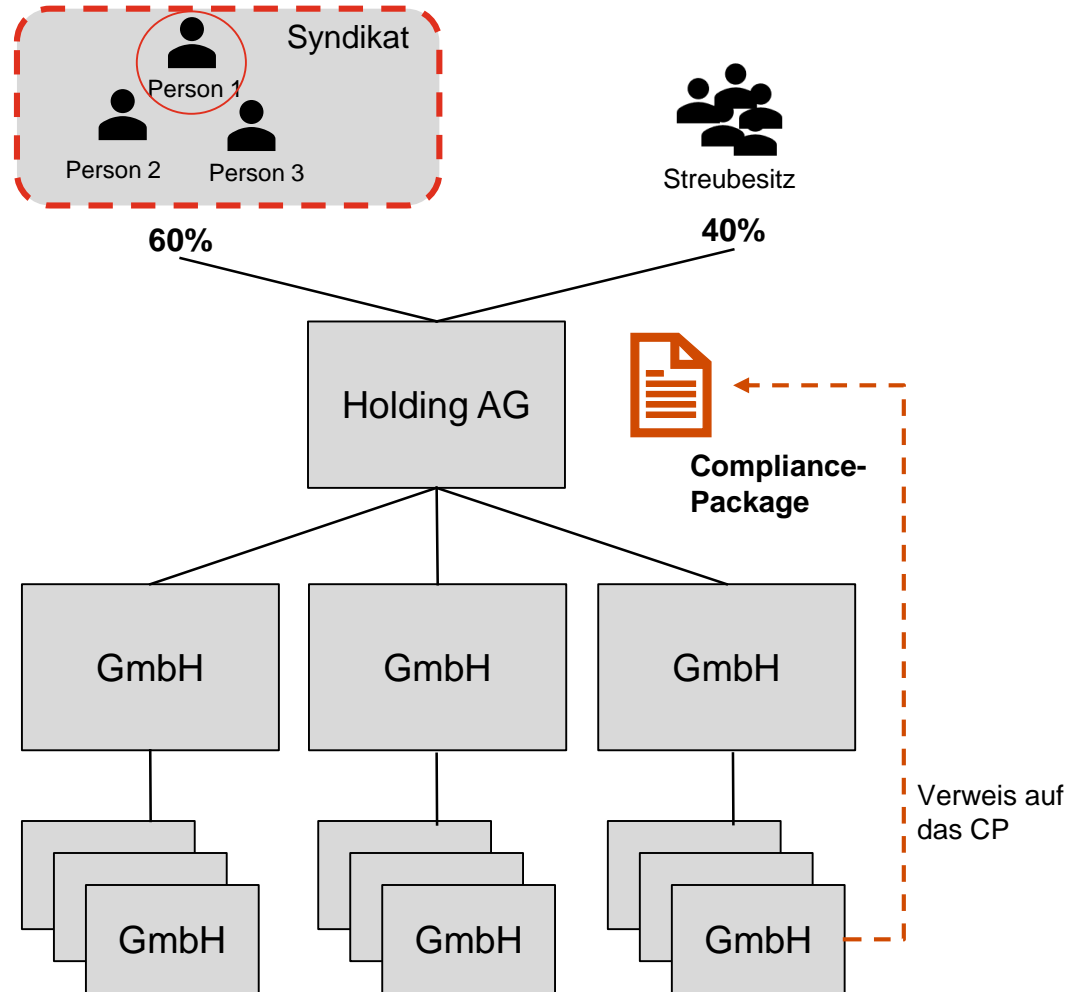
- **Direkte wirtschaftliche Eigentümer der GmbH A:** Person 1

Die direkten Beteiligungen der Privatstiftung und der Person 1 an der GmbH B müssen zusammengerechnet werden, weil Person 1 (indirekt) als Funktionsträger der Privatstiftung qualifiziert (Kontrolle über die GmbH C). Person 1 gilt sowohl als direkter WE der GmbH B als auch der GmbH A („Kontrolle auf sonstige Weise“).

Compliance-Package

- Ein Compliance-Package kann im vorliegenden Fall etwa für die Privatstiftung A gemeldet werden. In diesem Fall können die untergeordneten Rechtsträger auf dieses Compliance-Package verweisen.
- Durch den Verweis auf das Compliance-Package der Privatstiftung A, gilt die Aufbewahrungspflicht der GmbH A für die WE-relevanten Dokumente der Privatstiftung A als erfüllt.
- Inhalt des Compliance-Packages der Privatstiftung A:
 - Vollständiges Organigramm (optional)
 - WE-relevante Dokumente für die Privatstiftung A

Beispiel 5 – Konzernstruktur mit Holding als oberster RT im Inland



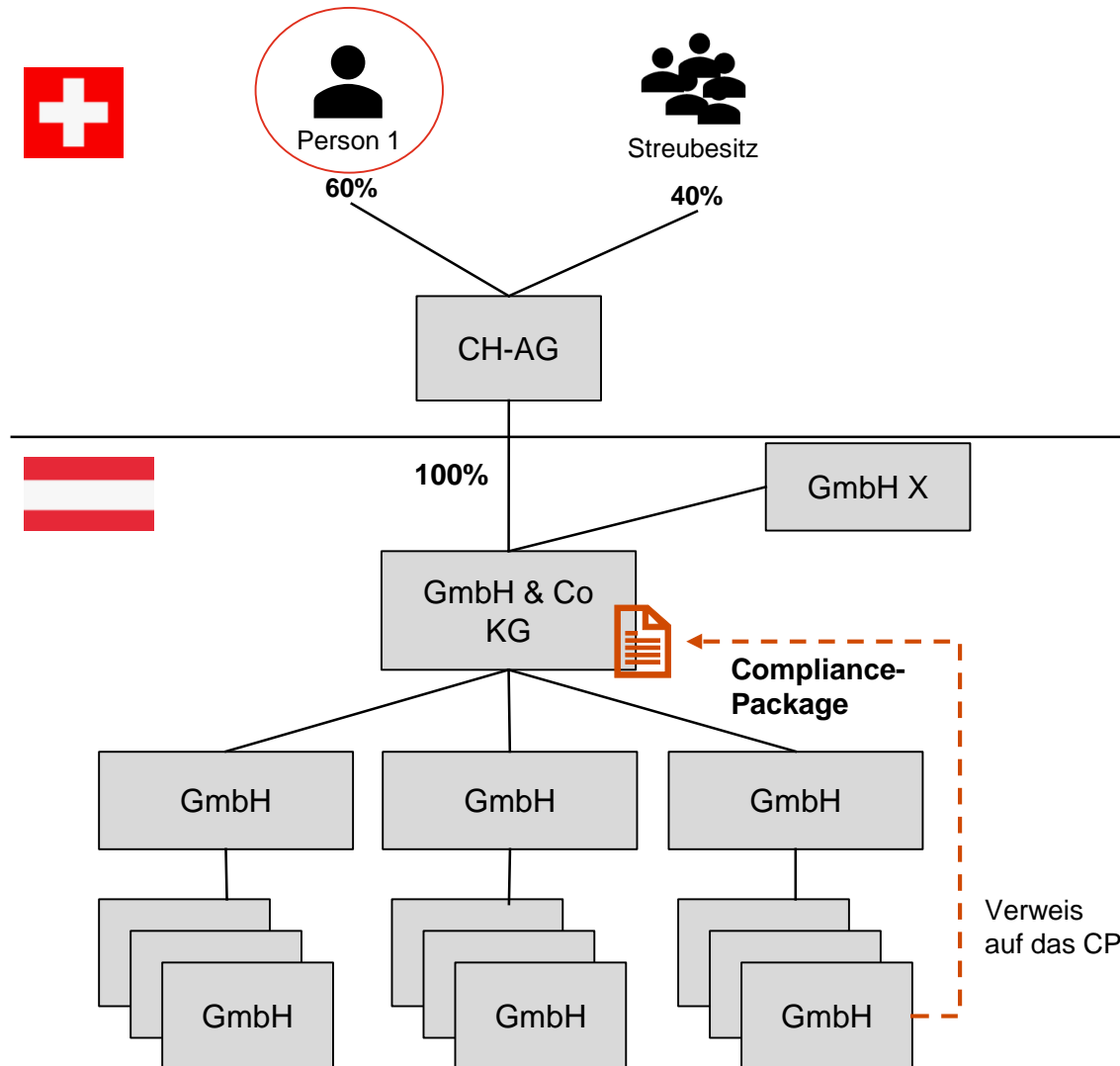
Im vorliegenden Fall befinden sich 40 % der Aktien der börsennotierten Holding AG im Streubesitz.

Die restlichen 60 % der Aktien befinden sich im Eigentum einer Familie. Die Familienmitglieder haben einen Syndikatsvertrag geschlossen, die eine mehrheitliche Entscheidung im Syndikat vorsieht. Person 1 im Syndikat hält 40 % der Anteile und kann somit Kontrolle ausüben.

Ausgangsbasis	
• Oberster Rechtsträger	Holding AG
• Wirtschaftliche Eigentümer:	Person 1

Compliance-Package	
• Ein Compliance-Package kann für etwa die Holding AG gemeldet werden.	
• Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> ○ Vollständiges Organigramm ○ Börseninformation (Screenshot) ○ Syndikatsvertrag
• Sämtliche untergeordnete Rechtsträger können auf das Compliance-Package der Holding AG verweisen.	
• Durch den Verweis auf das Compliance-Package der Holding AG, gilt die Aufbewahrungspflicht der untergeordneten RT für die WE-relevanten Dokumente der Holding AG als erfüllt.	

Beispiel 6 – Konzernstruktur mit Auslandsbezug



Ausgangsbasis	
• Oberster Rechtsträger	CH-AG
• Wirtschaftlicher Eigentümer:	Person 1

Compliance-Package	
•	Ein Compliance-Package kann etwa für die oberste inländische GmbH & Co KG gemeldet werden.
•	Inhalt <ul style="list-style-type: none"> ○ Vollständiges Organigramm ○ Eigentumsnachweis (Gesellschaftsvertrag der KG) ○ Landesüblicher Nachweise für die Existenz der CH AG (CH-Handelsregister Auszug) ○ Landesüblicher Nachweis für die Eigentümerverhältnisse an der CH AG (Aktienbuch)
•	Sämtliche untergeordnete Rechtsträger können auf das Compliance-Package der GmbH & Co KG verweisen.
•	Durch den Verweis auf das Compliance-Package der GmbH & Co KG, gilt die Aufbewahrungspflicht der untergeordneten RT für die WE-relevanten Dokumente der GmbH & Co KG als erfüllt.

Vielen Dank!



Benjamin Fassl

Manager - Steuerberater

Tel.: +43 (1) 501 88-3436
benjamin.fassl@pwc.com

pwc.at

© 2020 PwC Österreich. „PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbstständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter pwc.com/structure.

Bitte beachten Sie, dass diese Präsentation einen allgemeinen Überblick bzw. grundlegende Informationen bietet und eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen kann.